

An unsere Anschlusspartner
An unsere Versicherten

Flawil, im Juni 2020

Wahlen / Anpassungen Vorsorgereglement 2021 und Anlagereglement 1. Juli 2020 / Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

In den letzten Tagen wurden wichtige Entscheide gefällt. Gerne informieren wir Sie nachfolgend:

Delegiertenwahl 1. Juni 2020 – 30. Juni 2024

Mit der Urabstimmung gemäss Statuten Art. 6 Ziffer 3 haben die Genossenschafter die folgenden Personen gewählt. Das Wahlprotokoll ist auf unserer Webseite aufgeschaltet.

- **Delegiertenvertreter Arbeitnehmer:**

Aktiv-Delegierte:

Aeple Marcel, Bischof Monika, Brändle Magnus, Di Nicola Flavio, Eugster Peter, Glünz Thomas, Hollenstein Roger, Lorentini Heinz, Matzer Alexander, Sutter Jennifer, Thoma Daniel, Zimmermann Roman

Ersatz Aktiv-Delegierte:

Hutter Martin, Marugg Karin, Näf Rahel

Rentner-Delegierte:

Lowiner Erich, Staub Guido

Ersatz Rentner-Delegierte:

Gmür Paul

- **Delegiertenvertreter Arbeitgeber:**

Aktiv-Delegierte:

Bislin Mario, Fedi Mario, Georgy Alban, Gmür Roman, Gunzenreiner Alois, Hüppi Peter, Keel Lucas, Köppel Christa, Marti Kurt, Metzger Elmar, Scherrer Monika, Wild Vreni

Ersatz Aktiv-Delegierte:

Bartholet Caroline, Müller Urs, Umberg Angelo

Rentner-Delegierte:

Pfäffli Hans, Widmer Alfred

Ersatz Rentner-Delegierte:

Sturzenegger Paul

Delegiertenversammlung

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2020 wurde Folgendes entschieden:

- **Ersatzwahl Mitglied in den Verwaltungsrat bis 30. Juni 2022:**
Ingrid Markart wurde als Ersatz von Monika Silvestri neu in den Verwaltungsrat gewählt.
- **Ersatzwahl Mitglied in die statutarische Kontrollstelle bis 30. Juni 2022:**
Reto Angst und Michael Hochreutener wurden als Ersatz von Patrick Gehrig und Patrik Lutz neu in die statutarische Kontrollstelle gewählt.
- **Ersatzwahl als Ersatzmitglied in der statutarischen Kontrollstelle bis 30. Juni 2022:**
Robert Büsser und Yvonne Looser wurden neu als Ersatzmitglied in die statutarische Kontrollstelle gewählt.

Neben den personellen Ersatzwahlen wurden die folgenden Änderungen im Vorsorgereglement 2021 genehmigt:

- **Gesundheitsüberprüfung bei Eintritt entfällt (Art. 3 Reglement 2019)**
Bei Eintritt in die Pensionskasse muss keine Gesundheitsprüfung mehr vorgenommen werden.
- **Anmeldefrist Kapitalbezug (neu Art. 10 Abs. 3)**
Die Frist für den Kapitalbezug ist der Geschäftsstelle neu spätestens drei Monate vorher schriftlich und vom Ehepartner mitunterzeichnet bekannt zu geben.
- **Ehepartnerrente (neu Art. 13)**
Aufhebung der Ehepartnerrente näher umschrieben.
- **Lebenspartnerrente (neu Art. 14)**
Die Umschreibung wurde präzisiert. Der gleiche Wohnsitz von fünf Jahren ist explizit aufgeführt.
- **Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung (neu Art. 25 Abs. 1 und 5)**
Der Vorbezug kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres geltend gemacht werden.
- **Weiterversicherung nach Alter 55 (neu Art. 21)**
Aufgrund des neuen Art. 47 a des Bundesgesetzes über die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wurde dieser Artikel neu eingeführt.

«Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung im bisherigen Umfang bei der Pensionskasse verlangen.

Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Der Versicherte kann für die gesamte Vorsorge einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

Der Versicherte bezahlt die Risikobeiträge, die Verwaltungskosten und die Umlagebeiträge. Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge.

Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.»

- **Wohneigentum: Rückzahlung Vorbezug (neu Art. 25)**
Rückzahlung Vorbezug bis 65. Altersjahr zulässig.

Das neue gültige Vorsorgereglement 2021 ist ab sofort auf der Webseite aufgeschaltet. Falls Sie es wünschen, können Sie eine gedruckte Version bei uns verlangen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat das neue Anlagereglement per 1. Juli 2020 genehmigt, welches im Bereiche der Nachhaltigkeit Anpassungen erfahren hat.

Das neue gültige Anlagereglement per 1. Juli 2020 ist ab sofort auf der Webseite aufgeschaltet.

Informationen

Finanzanlagen

Dem allgemeinen Rückgang am Kapitalmarkt konnten wir uns nicht entziehen. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass sich unsere nachhaltige, wertsichernde Strategie langfristig bewährt. So haben wir in der Krise über alle Assetklassen Titel erworben, die sich auf fundamental günstigem Niveau befanden.

Wechsel Sparplan per 1. Januar 2021

Sie haben innerhalb des gewählten Vorsorgeplanes des Arbeitgebers die Möglichkeit, den Sparplan (Plus, Basis oder Minus) zu wählen. Dieser Sparplan kann jährlich fürs folgende Kalenderjahr geändert werden. Der Wechsel muss bis spätestens 31. Oktober schriftlich (mittels Formular auf der Webseite) der ProPublic mitgeteilt werden.

Freiwilliger Einkauf

Mit freiwilligen Einzahlungen erhöhen Sie Ihr Sparguthaben und somit Ihre künftige Altersrente. Persönliche Einkäufe bringen auch steuerliche Vorteile, denn sie können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Das lohnt sich für junge und ältere Versicherte. Die ProPublic empfiehlt, die steuerlichen Auswirkungen mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Falls sich die versicherte Person für einen ganzen oder teilweisen Kapitalbezug bei der Pensionierung entscheidet, sind Einkäufe nur bis spätestens drei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt steuerlich absetzbar, obwohl sie bis zur Alterspensionierung möglich sind.

Einkäufe für das Kalenderjahr 2020 müssen bis spätestens Ende November einbezahlt werden.

Lebenspartnerrente

Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft ist zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner bzw. -partnerinnen einzureichen (Formular auf der Webseite). Weitere Informationen finden sie in Art. 15 des Vorsorgereglements und im Merkblatt auf der Webseite.

Wir gratulieren allen gewählten Personen, danken für ihr Interesse und das Engagement zu Gunsten der ProPublic und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an Oliver Ewald (oliver.ewald@pro-public.ch, 071 394 60 02) oder an Annalise Kern (annalise.kern@pro-public.ch, 071 394 60 03), wir unterstützen Sie gerne.

Freundliche Grüsse

ProPublic
Vorsorge Genossenschaft



Martin Leuenberger
Geschäftsführer



Oliver Ewald
oliver.ewald@pro-public.ch
T. + 41 71 394 60